

## S a t z u n g

der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg,  
über den Bebauungsplan Nr. 14  
für das Gebiet zwischen der Ricklinger Straße, Gablonzer Straße,  
Forstmeister Straße und Hermannstädter Straße

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GBOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.11.1980 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten. ✓
2. Gem. § 31 Abs. 1 BBauG i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den durch Planzeichen kenntlich gemachten Bereichen Gewerbebetriebe aller Art, insbesondere Einzelhandelsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig.
3. Im GE-Gebiet werden nur Anlagen zugelassen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen verursachen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen. ✓  
Nicht zugelassen sind Anlagen, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes <sup>22.4.83</sup> genehmigungspflichtig sind; ausgenommen Anlagen nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
4. Die Höhe der baulichen Anlagen darf im GE-Gebiet, GI-Gebiet und im SO-Gebiet 14,0 m nicht übersteigen.

5. Im Sondergebiet ist nur die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes bis zu 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig.

Ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.6.1981

.....

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 7.9.1981, Az.: IV 2/62.21 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 28.9.1981



*Grun*

.....  
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 1.10.81 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Trappenkamp, den 3.3.1982



Gemeinde Trappenkamp  
Der Bürgermeister

*Grun*